180.-
16541
-gel

Ülleben

Freyen Waldes Recess
Welcher ao 1732
Von

Hochfürstl. Herrschafft
gnädigst Conformiret
Worten

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Hertzog
zu Sachsen, Jüglich, Cleve und berg auch Engern
und Westphalen, Land graf in Thüringen Marg=
graf zu Meißen, gefürsteter graf zu Henneberg
graf zu der Marck und Raven berg, Herr zu
Ravenstein und Tonna p. fügen hier mit zu
Wißen, Was maßen Uns die Sieben gemeinden
der freyen Wald dörffer, Siebleben, Tüttleben
Ulleben, Grabsleben, Pferdingsleben, Trächtelborn
und Cobstädt, unterthänigst zu erkennen gegeben
daß Unsers in Gott ruhenden Herrn älters Vatters
Gnd. zwischen dem Ambte Georgen Thal und
nur besagten sieben Gemeinden, Welche in dem so
genanten mingt gemelden Ambt gelegenen freyen
Walde gewiße Holtz=gerechtigkeit her gebracht,
den 2ten Decembris 1650 einen Recess und
Ordnung auf zu richten laßen, Welcher nach der Zeit
von ieden fürstlichen Successore an der Regierung
Confirmiret und erneuret worden, und deßen
Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Kund und zu Wißen sey hiermit iedermänniglichen, daß zwischen dem fürstlich. Sächßischen
Amt Georgen Thal am einen und nachfolgenden
Dorffschafften, Siebleben Tüttleben, Ulleben,
Grabsleben, Pferdingsleben Trächtelborn und Cobstädt,

gebliebenen Zinß-Hafers gebührende Anstalt
gemachet, als wegen derer Künfftigen Curr=
enten zu verläßige Versicherung gestellet
worten, den deß wegen biß hero gesperret
gewesenen Wald ihnen wiederum zu eröffnen,
und an bau- und brenn- Holtz etwas wieder
verabfolgen zu laßen, und zwar um so viel
desto mehr, als die weil mann wegen derer in
die dreyßig Jahre her gehabten uber aus großen
Kriegs-läufften, da theils dörffer mehrentheils ab-
gebrennet, oder doch sonsten durch den Krieg an
Häusern und gebäuden verwüstet worten in einen
solchen fall versiret, der gleichen zur zeit der auf
gerichteten Holtz gerechtigkeit gar nicht zu vermüthen
gewesen, und dahero nach strenge der Rechte
die da zumal gethane versicherung die Holtz ge=
rechtigkeit betreffend, nach dem zumahlen die
Gemeinden auf so vielfältig beschehene An-
mahnungen sich zur schuldigen abstattung derer
Hafer zinßen auch bald anfangs ehe noch die dörffer
also verwüstet werden, nicht bequemet, darauf
nicht appliciret werden könne, damit mann
aber desto füglicher solche Differentien gütlich
hinlegen, und in des Künfftige allerhand

I weitern Mißbrauchen und zweyungen vorkommen
möge, So hat der durchlauchtigste hochgebohrne
fürst und herr, herr Ernst hertzog zu Sachsen
Jülich Cleve und berg, land graf in Thüringen
Marck graf zu Meisen, gefürsteter Graf zu
henneberg, Graf zu der Marck und Ravens-
berg, herr zu Ravenstein &c. vor gut befunden
ob bemelde sämtliche dorffschafften an hero
vor dero fürstl. Regierung zu bescheiden, und
fleiß anzuwenden, daß dißfalls beydes wegen des
rückständigen haferzinßes und des gesuchten bau-
holtzes zu wieder aufbauung derer ein gegange-
nen häuser und darzu gehörigen gebäude
als auch künfftiger Ubung der holtzgerechtigkeit
eine zu verläßige richtigkeit getroffen, und zu
solchen Ende zugleich eine gewiße verordnung
gemacht, zu förderst aber worinnen solche Ge-
rechtigkeit bestehe, ausgedrückt werden soll;
Wann dann nun hier zu der 15te und 19te Novembr
nechst hin verfloßen, bestimmt worden und
berührte gemeinde durch ihre Syndicus
nemlich Siebleben durch hanß Schmharten und
hanß fischern, beyde Gerichts Schöppen, Tüttleben
durch friedrich brabanden und Valtin Cotzen,
Ulleben durch hanß Wackernagel und hanß
Lestnern

Grabsleben durch Hanß Wagnern und Hanß Kau-
harten, Pfertings leben durch Georg Roth schuhen und
Elias Bardloffen, Tröchtelborn, durch Hanß Dunckeln
Seniorem, und Martin Dunckeln, und endlich Cobstedt
durch George Röhren und Hanß laden sacken, ge-
horsamlich erscheinen, und dieselbige bey der andern
Tagfahrt ihr des Wegen in dem ersten Termino ver-
langtes schrifftliches Syndicat über geben, So ist es
durch Gottes Gnaden Verleihung da hin gediehen
daß ob bemeldete Irrungen nachfolgender gestalt
mit der Gemeinden Guten Willen bey geleget, auch
darbey eine gewisse Ordnung, wornach mann sich
sowohl an des Ambts Georgenthal als derer gemeinden
Seiten hinführo zu achten, mehren theils aus denen
so hie bevor auf gerichtet gewesen, gezogen, und
diesen Recess ein verleibet worden, So viel nun
die Holtzgerechtigkeit an ihr selbst betreffen thut,
bestehet dieselbe vermöge des herkommens darin-
nen, daß ob bemelde Dorffschafften sich aus dem
so genanten freyen Walde nicht allein des feuer
Holtzes, sondern auch des bau-Holtzes vor die jenigen
Häuser die es vor Alters hergebracht haben, und
nicht von neuen nach Zeit der auf gerichteten Holtz-
gerechtigkeit auf gebauet worden, oder noch in
das künfftige nach gelegenheit auf gebauet werden
möchten, zur Noth dürfft auf die jenige Maaß

und Weiße, als drüeten mit mehren in der Ordnung
folgen wird, er holen mögen, mahen denn zu dem
buchenen feuer holtz jährl. durch die beambten
und forst bedienten des Ambts Georgenthal, wo
ferne anders der gleichen ohne Schaden der Waldung
abgegeben werden kan, ein gewißer orth ab zu stecken
ist, Es bleibet aber dem fürstl. Ambte Georgenthal
einen Weg als den andern des Waldes Eigenthum
benebst der Nutzung allerley Wald-gebrauchs
nach belieben auch zu verkauffen unverändt,
doch daß denen dorffschafften ihre Wald gerechtigkeit
da durch nicht gestopfet werde und sind dargegen
die gemeinden schuldig, jährl. vier und vierzig Gothe
Malte Hafer und zwar in Specie

Siebleben acht Gothe Malte
Tuttleben Sieben Malte
Gebschleben vier und ein halb Malte
Pfertrugsleben Nein und ein halb Malte
Ulleben Neun Malte
Tröchtelborn zwey und ein halb Malte
Cobstädt drey und ein halb Malte.

Zwischen Michaelis und Martini nacher Gotha auf
das Korn hauß oder wo etwan in das künfftige,
wenn bey den Nachkommen wegen des Ambts Georgen
thal veränderung vor gehen und denen
selben ein anderer

als auch das darzu zu verwenden ab gefolgten
Holtzes halben bestellet sind wovon unten im 5ten und
6ten punct weitere Meldung geschehen wird, die
besichtigung derer bau stätten vorgenommen,
und so dann gegen Weynachten das ienige, was
einen jeden zu seinen bau von Nöthen zu seyn er
kent werden wird angewiesen, keines weges
aber nach eigenen gefallen daselbe zu fällen
zu gelaßen werden

2

Dafern aber der oder dieselben das ihnen also
nothdürfftig zu erkande holtz nicht zu dem besichtigten
bau verwenden, sondern anders wo hin, es habe
gleich nahmen wie es wolle, gebrauchen, oder aber
verkauffen oder sonsten verpartheiren würde, soll
der hier wieder handelte verbrecher iedem Stamm
nach den gewöhnlichen Wald Tax dreyfächtig
bezahlen, und noch über daß in denen Gemeinden
wo solches geschehen drey thaler Straf unnach-
läßig zu erlegen schuldig seyn.

3

Soll kein der gleichen angewiesenes bau holtz
unbeschlagen aus den Walde gefahret
werden

4

Da mit man aber wißen möge, wie viele Häuser oder Feuerstätte in jeden der besagten sieben dörffer bey welchen dieses freuen Waldes gerechtigkeit her gebracht ist seyn (:) weilen auf die andern vermöge alten herkommen nicht das geringste abgefolget werden solle (:) soll von jeder Gemeinde eine richtige specification über dieselben eingegeben, hier nechst aber auch die andern neuen und auf neue Hofstätt gebaubte Häuser zugleich absonderlich aufgezeichnet, und die solche freuen Waldes gerechtigkeit habende Häuser bey verlust derselben mit einem besondern Merckmahl, um selbige desto beßer von denen andern zu unterscheiden, gezeichnet werden

5

Diejenige, so ihre Häuser muthwilliger Weiße eingehen laßen, oder selbst verwüsten (:) darauf denn fleißige aufsicht gehalten, um zu dem Ende in jedem dorffe von der Gemeinde zwey gewiße Personen benennet und von dem selbigen darzu beeydiget werden solle (:) sollen dadurch ihrer biß daher genoßenen freyen Waldes gerechtigkeit gäntzlich verlustig seyn

6

Auf die zwischen Ostern und Pfingsten geschehene
ansuchung um bau Holtz, sollen der Schösser und Forst=
meister zu Georgenthal wie Ob bemeldet ist, um Jacobi
die besichtigung anstellen, die in ieden Dorffe
itzt benennte zwey zur aufsicht bestellte ihnen
zu gegeben, und also insgesamt solche besichtigung
vor genommen, die dabey aber auf gehende Nothwen=
dige zehrung und unkosten ohne des ambts zu
thun von ieden Dorff besonders entrichtet werden
worbey aber auch dieses in acht zu nehmen ist daß
itzt erwehnte zur aufsicht verordnete ein ver=
zeichniß was ied wedern geschrieben worten halten
und fleißig darauf anmerken, ob solches bau=
holtz zu dem, wie angegeben und besichtiget worden
verbrauchet oder anders wo hin verwendet worten.

7

Uber dieses sollen obgedachte sieben Dorffschafft
sich derer zwey fahr=tage in der wochen als Montag
und Donerstag wie vor diesem auch wiederum
bedienen und sich des feuer holtzes an allerley
laub=holtz annemen von denen Forst=bedienten
besserer Ortnung halben besonders darzu ab=
gesteckten Orth erhohlen, an demselben ab=
gesteckten oder anderm Orthen die Hopfen,
Stangen und Camlein ab zu hauen, bey will=

Ruhriger strafe sich gäntzlich ent halten, auch
dafern spöhn und Reißig genug vorhanden wären,
deßen sich gebrauchen, und kein anderes oder Grünes
in mehr bemelden ab gestellten Orthe ab hauben

8

Solche feuer-holtz-fuhren sollen also an gestellet werden,
daß bey einen Wagen nicht mehr den zwey und bey
einen Karn eine Person mit gegeben und darbey
dieses in acht genommen werde, daß sie gewiß
und unfehlbar, bey vermeidung gewöhnlicher
Strafe um zwölff Uhr zu Mittag, er beweise
dann seine Ehe hafften, daß ihm etwan
sein Rad oder Wagen zu brochen sey, oder seine
Pferde schaden genommen haben wieder aus dem
freyen Walde seye, auch keines weges bey nacht
sondern frühe Morgens und bey sonnen schein
in besagten Wald einfahren, und da einer oder der
andere dieser Stücke einen zu wieder handeln
oder das holtz an einen andern als den abgestellten
orth hauben und laden würden, von dem Ambte Georgen-
thal mit der den 30ten Januarij 1590 von
Weyland des Herrn Administratoris der
Gur Sachßen Hertzog friedrich Wilhelms zu Sachsen
hoch löblicher gedächtniß, an gesetzter strafe
derer zehn Gulden unnachläßig beleget
werden.

9

Es solle auch zu solcher feuer-holtz-fuhre keiner befugt seyn, andere Pferde zu Mithen, zu entlehnen oder zu gebrauchen, sondern dieselbe ein ieder mit seinen Eigenen Pferden verrichten bey vermeidung einer gewissen Strafe, worauf vor bemelte in ieden Dorff bestelte auf sehr achtung, und da der gleichen oder sonsten etwas, daß diesen puncten zu wieder wäre sich zu trage, so bald es in das Ambt Georgenthal gebührend anmelden sollen.

10

Was aber mehr bemelte sieben Dorff schafften an Schindeln, Bühnen, Krippen, Kauffen, leitern Theilen oder blöchern, begehren und haben müssen, daß sollen sie, wie auch das Scheid- und stuck-holtz gleich allen andern nach dem gewöhnlichen Wald-Tax bezahlen.

11

Und weilen, wenn durch viele und unterschiedliche Wege von mehr bemelten Dorff schafften in den Wald gefahren wird, in gleichen durch unpflegliches Hauen Unordnung und allerley Nachtheil und Schaden leichtlich verUhrsachet werden kan, so sollen ein ieder hinfort, er sey wo her er wolle, mahen vor alters solches auch also an geordnet gewesen, den Schön aunschen über den Hayn fahren, und keines andern Weges sich gebrauchen, welcher

aber muthwillig solch geboth überschreiten wird, dem
soll zur Strafe des freien Waldes sich zu gebrauchen
und darein zu fahren, ein Gantzes Jahr verbothen und
dem Forst Knecht einen Schilling Pfennig zu erlegen
verschuldet seyn.

12

Sollen auch vor allers her denen Heimbürgen zu
Vardleben und Lutleben die Direction zugestanden
werden, auf sich zu haben, daß niemand aus denen
frey Waldgeschwornen kein Holtz nehme und
anderweit verparthiren, wie auch was etwan
des freien Waldes halben bey hoch Herrschaft
zu suchen seyn möchten, solches an dieselbe zu bringen,
als soll ihnen solch Directorium verbleiben, Krafft
dessen sie jedesmahl gute aufsicht auf dergleichen
Geschworenen haben, solches anzeigen, wo sie etwa
erfahren, und sonsten die Nothdurfft
in acht haben sollen.

13

Damit auch das Jagd und Wildwerk durch solche
gerechtigkeit nicht verhindert oder gar zernichtet
werde, so sollen sich die dorffschafften alles Holtz-
und Zimmer-führens zu nachbenanden Zeiten
nemlich vier Wochen in der Hirschhetze bald
Sechs Wochen in der Wild-Kalb-Zeit und vier
Wochen in der Hirschbrunfft: welche Zeiten

Wenn sie ihren Anfang zu nehmen pflegen, ihnen
jedesmal durch die Forst-bedienten angezeiget
werden, und des Wegen Verbotz geschehen soll:
Wie auch, so offt ein Jagen in dem freuen Walde
angestellet wird gäntzlich enthalten bey Fünff
Reichsthaler Strafe damit jeder Verbrecher zu
büßen angehalten werden soll.

14

Damit aber es in allen und zumal bey beschehener
anweisung, im Holtz ruhtig zu gehe, so sollen die
sieben Dorffschafften wie vor alders, auf ihre Kosten
eine Person halten, welche in dem Ambte georg
Thal das Jenige, was in diesen Recess ver
faßet ist, zu beobachten beeydet werden, darbey
aber nichts zu gebiethen, noch zu verbiethen, sondern
nur absehen darauf haben soll, daß von viel
ernannten Dorffschafften nichts unordentliches,
und was im Hauen, laden und fahren Schaden
bringen möchte, vorgenommen werde.

15

Es soll auch niemand aus andern Dörffern vergönnet
werden, in denen Orthen, da ihnen ihr bau- und
feuer Holtz angewiesen werden wird, Spöhn und
Reißig zu nehmen, damit sie, die frey Waldischen
sich der Spöhne und lese Holtz um desto füglicher
zu ihrer Feurung bedienen können.

Da mit auch endlich derer Orther halber in das Künfftige Keiner muß verstände vor fallen und man eigentlich Wißen möge, was zu solchen freuen Walde gehörig ist, so sind deßen berge und thale wie folget, verzeichnet, und zu versteinen an befohlen worten nemlichen

Der Schnecken bach
Der Langen berg
Der Thier-garten
Daß gleichische gehän
Der Hang weg
Der Richters Höck
Die bürcken heyde
Das Rothe haar
Der Rothen bach
Das Leiner thal
Das Paulr feld, und
Der Michels Jahn.

Uhr Kündlich ist dieser Respective Recess und Ordnung, nach der man sich dißfalls in das Künfftige zu Ewigen Zeiten zu richten hat, ob er melden sieben gemeinden bevollmächtigten Syndicis vor hero gebührlich Communiciret und publiciret, auch von hoch gedachter seiner fürstl. Gnd. eigen händig unterzeichnet und mit dem fürstl. Cantzeley Secret bedrucket worden, so geschehen auf Friedenstein d. 2 Decembris 1650.

Ernst Hertzog zu Sachsen

Haben Wir solchen Recess nur eigen händig
unterschrieben, sondern auch Unser
Cammer-Siegel vor drucken lassen
Do geschehen Friedenstein d. 19 Septembris
1732.

Friedrich Hertzog zu Sachsen

Actum Ölleben d. 28. 7bre. 1753.

Bey heutiger Bau ab-
rechnung mit hiesigen
Pachter Böhm, brachte
er unter andern eine
Quittung sub beylage
Lit. A. vor, daß er an
hiesigen Schultz Möller
wegen des vorjährl. nöthig
gehabten Bau Holtzes
11. fl. 12. ggl. 6. d. zahlen
müßen. Dieweilen
aber solches an seinen
wieder hiesiges Ritter-
Guths Gerechtigkeit
lauffet; der Pachter aber
solches erstl. vorher
anzeigen ~~sollen~~, und
nicht bezahlen sollen,
als ist diese Quittung
nicht angenommen, sondern
an den Schultz Möller
durch den Pachter wieder
zu ende gesendet ~~worden~~
und darbey ein Zettul geschrieben
worden

worauß der Schultz Mölbe
mir mit dem Pachter des
original Forst Register
von Georgenthal benebst
eingedruckten Schein
communiciren und dabey
sagen Laßen, diese Stämme
wären zum Ballisaden
und nicht zum Bau
wessen gekommen.
So nachrichtl. ut supra.

Honrad.

Gotha d. 29 7bre. 1753.

Beschwehete mich deßfalls
auf anrathung d. H. Hof-
Ad. Mölbes, bey dem
Cammer Zenth Meister
H. Zinckeisen, welcher
mir zur antwort gab:
ich solte es an d. H. Land
Jäger und Forst-meister
von Uttrodt nach Georgen-
thal schreiben und mich des
falls erkundigen, die Cammer
wüßte nichts davon.

A.

Copia. No. 246. fol. 17. a.

Eilff gülden 12. gr. 6. d. Waldmüth von
32. Schuh tannen bloch u. 20 zoll und

3 — 3.
5. — 2. Spannig Zimmer Holtz
8 — 1.

idem 5. gr. 6. d. Anweiß Geld und
gebühren eod. hat der Hoch adl. Pachter
Hß Georg Böhm in des Hoch fürstl. Forst-
amt zu Waldmüth Parthol. richtig
abgetragen und bezahlet, welches
hiermit bescheinigt wird Ölleben
d. 5. 7bris. 1753.

Jhr Möller Holtzmeister

Verte

an den Schultz
Möller in Ölleben.

P. Dieses wäre was neues
und ungewöhnl., daß von
hiesigen Ritter Guth das
nöthige Bau Holtz aus der
Freyen Waldung bezahlet
werden solte, wofür
nicht mehr als 8. ggl. Schreib-
gebühren ins Forst-Amt
zuzahlen seyn. Daher
diese Quittung nicht
anzunehmen noch
weniger was Widerrichtl.
den Adl. Guthe aufzu-
bürden gedrachtet werden
möge. Ölleben d. 28 Sep-
tbr. 1753.

Honrad.

Herrl. Dienstl. Ver-
walter alhier.

Abschrift.

Nachdem, von mir unterschriebenen, im vorigen August zu Oelleben entworfenen Plan der Ein~~richtung~~ Theilung und nöthigen Zimmern und Kammern im dortigen Hause, brauchen wir /: die Küche, eine Waschküche und 1 Keller mitgerechnet :/ 25 Piecen, Stuben oder Kammern gleichviel.

Nach dem vom H. Verwalter Betz heute geschickten Entwurf würden wir durch das Aufbauen der Mansarde /: die 2te Etage und die Küche in der untern Etage einbegriffen :/ 18 Piecen bekommen. Es gingen uns also noch 4 Piecen ab.

Meine Meinung wäre freylich:

1, die 3 Piecen welche der Pachter in der 2ten Etage innen hat, ihm gegen andern Ersatz, den ich zu bestimmen, nicht befugt bin, für uns zu nehmen, und zwar aus der größten Kammer derselben, zwey kleinere Kammern zu machen, dadurch wäre schon, ausser oben gezahlten Piecen 18 noch dazu zu rechnen

Ob aber diese meine Meinung ausführbar ist weiß ich nicht.

2, Daß die Wohnstube der männlichen Bedienten wo zugleich das Gesinde beyderley Geschlecht äße, unten im Hause, nahe an der Hausthüre seye, ist wohl so nöthig als es Zeitverlust wäre, hier die Ursache warum ich dies, in Oelleben, so wie hier und im Hohaus und Gartenhaus wünsche, anzuführen. Freylich wäre dies wieder eine Stube mehr die der Pachter verlöhre — wie er zu entschädigen, weiß ich am wenigsten, dies wäre wieder,

1 Piece

Item 23. Piecen

und

und zwar würde sie links am nächsten der Hausthüre, weil rechts soviel ich mich erinnere, nur Hausehren ist, seyn müssen.

3./ Hr. Verwalter Betz schreibt zwar, der Pachter könnte ja den Boden oder Speicher über der Mansard bekommen, weil ich aber in der Eintheilung und Zahl der Zimmer im neuen Hause auch bey No. 21 u. 22. zwey Kammern verlange, die füglich auf dem Speicher könnten durch Abschläge und verschlossen angebracht werden, so muß dies auf dem neuen Mansarden Speicher seyn – hier käme also wieder der Pachter zu kurz, wir aber gewönnen die 2 letzten uns nöthigen Piecen und hätten also alle 25 Piecen

Freyfrau von Riedesel
geb. von Seckendorf.

An des Herrn Cammer Jun-
kers von Uttrodt Hoch-
wohlgebl.

Die angenehme Gelegenheit,
Ew. p. mit gegenwärtigem gehorsamst
aufzuwarten, giebt mir ein ge-
wisser Umstand an Hand, da wir
nehmlich ich, nebst meinen Herren brüdern
dermalen einen kleinen Widerspruch ab seiten des
hochfl. S. Gothaischen Hauses, in Ansehung
der bey unserm Guth Oelleben und
Boylstedt habenden Niedern Jagd Ge-
rechtigkeit, dem Fürstl. Verhauß nach erfahren ~~[illegible]~~ sollen.
Wie wir nun, bey dieser sich an-
spinnenden Irrung, ~~allerdings~~ und die
zu iezt berührten Güthern dienende
Nachrichten u. Urkunden benöthigt
gewesen, u. in sichere Erfahrung gebracht
daß vormalen dergleichen viele ~~vormalen~~ an
Dero ~~Ew.~~ seeh. Herrn Bruder, den Herrn
Cammerherrn von Uttrodt ~~u. von diesem an Ew.~~
gekommen sind, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
So schmeichele ich mir von Ew.
Gütigkeit, daß Dieselben uns mit
solchen das Guth Oelleben und Boylstedt
betreffenden documenten u. briefschaften
zu dienlichen Gebrauch an Handen zu-
gehen belieben werden, wie ~~[illegible]~~ dann
deshalber Ew. p. ich hierdurch, unter
Versicherung aller möglichsten ~~[illegible]~~ Ge-
gengefälligkeiten, ganz angelegentlich bitte,
u.

u. sich nunmehr bey Ew. p. ~~[illegible]~~ in Dero Gerichts repos-
turen finden werden;

und, falls Ew. p. ~~[illegible]~~ mein Bitten statt
finden lassen, zugleich in Vorschlag
bringe, ~~[illegible]~~ ob nicht die Vorlegung der erbethenen
documenten ~~der~~ unserm ~~[illegible]~~ hiesigen
Justitiario, welcher in solcher Absicht
Ew. p. ~~[illegible]~~ in Eudpinz aufwarten
würde, ~~[illegible]~~ u. zu welcher solches
am füglichsten geschehen könne, der
ich nebst ~~[illegible]~~ respectueusem Compliment
an Dero Frau Gemahlin mit
wahrer Hochachtung beharre

Ew. p.

Neuenhof
den 31. Jul. 1765.

Die Setzung der Heege oder Tags-Säulen zwischen der Herrschaftl: und Freyherrl: Riedesel: Tags in Vellaber Fluhe betr: ann 1796.

Abschrift.

Actum
an der Morgenseite des Hoxbergs
den 20ten Junius 1796.

Nachdem, mittelst getroffener Uebereinkunft, der heutige Tag zu Setzung der fehlenden Heegesäulen, in Absicht der Herrschaftl. Jagdgrenze in der Oelleber Flur bestimmt worden und zu Vollziehung dieses Geschäfts an der Morgenseite des Hoxbergs beym Anfange der Gospiteröder Grenze bey der stehenden auf dem in Copie vorliegenden Risse mit N: 100. bezeichneten Heegesäule

der Herr Oberforstmeister von Uetterodt aus Kleintabarz,
der Herr Forstcommissair Blumenbach,
der Herr Hofjäger Schröder mit seinen beyden Jägerpurschen Grothe und Großgebauer,
der Herr Cammerprocurator Gundermann,

ingleichen

Endesgenannter in obhabender Riedesell. Gerichtsverwaltung nebst dem Gutspachter Kästner aus Oelleben

eingefunden hatten; so wurde von

dem Herrn Cammerprocurator Chun-
dermann

dahin Vortrag gethan, wie bey dem zwi-
schen dem Herzogl. Forstamte Tenneberg
und den Herren von Riedesel zu Uelleben
und Boilstädt wegen der Jagd besonders
im Birkenjohn ausserhalb der Heegesäulen
und wegen des Anstands an solchem Holze
entstandenen durch einige Urtel aber dahin
entschiedene Processe, daß letztern die
Jagd im Birkenjohn sowie der Anstand
innerhalb der Steine abgesprochen worden,
vorgekommen, daß verschiedene Heege-
säulen um dem Boxberge nach den Birken-
john zu fehlen, weshalb Herzogl. Cammer
mittelst einer von Herzogl. Regierung
bereits im Jahre 1786. ausgebrachten
Besichtigungs-Commission die Aufsuchung
der alten Urkunden von solchen Säulen
nach den von dem vormaligen Forst-
schreiber Cramer gefertigten Tenneberg.
Jagdbuch bewirken auch alte Zeugen ver-
nehmen lassen, und da von diesen Jagd-
oder Heegesäulen, jedoch mit Ausschluß
derer hub N: 93. 91. und 90. sich noch
Merkmale an eichenen Holz und Ver-

wahrungs-Steinen vorgefunden auch von mehreren Zeugen ausgesagt worden, wie sie verschiedene von diesen Säulen noch wirklich stehend gesehen hätten, aus welchem allen erfolge, daß obgleich jener Proceß die in Frage seyende Säulen nicht eigentlich betroffen, dennoch solche und deren Plätze in den Entscheidungsgründen als richtig und die Grenze des Herrschaftl. Jagdreviers bestimmend anerkannt worden, zu Vermeidung künftiger Irrungen die Setzung der fehlenden Säulen beschlossen habe und wolle er daher nicht nur den über den District der fehlenden Säulen gefertigten Riß sondern auch das erwähnte Cramerl. Jagdbuch, welches in dem vorgewesenen Proceß producirt und anerkannt worden, nochmals vorlegen und darüber sowie ob gegen die Setzung mehrgedachter Säulen etwas eingewendet werde, zuvörderst Erklärung erwarten.

Von Riedesell. Seite

wurde declarirt, wasmaasen sowohl das Cramerl. Jagdbuch, in soweit solches vorhin anerkannt worden, als

N. 99. eine neue Heegesäule gesetzt wurde, fer-
ner an erwähnte Grenze hin 61 Ruthen
7. Schuhe weiter
N. 98. ingleichen an solche hin mit 59. Ruthen
13. Schuhen zu
N. 97. sodann mit 87. Ruthen 4 Schuhen an sotha-
ner Grenze fernerhin
N. 96. an den sogenannten weisen Wege ohn-
weit der weisen Brücke auf einem Hügel
gesezt wurden.
Nachdem nun sich linker Hand an den wei-
sen oder Triftweg hin 95. Ruthen 12. Schuhe
weiter gewendet worden, geschahe bey
N. 95. dem Uelleber Holz gegen über ein gleiches.
In einer Entfernung von 133. Ruthen
1 Schuh kam
N. 94. zu stehen.
Und hatten sich bis hieher überall an der
Westseite des weisen Wegs die bey der Be-
sichtigung im Jahre 1786. geöffneten
Löcher der ehemaligen Jagdgrenzsäulen
gefunden, so wie auch von der vorigen
Säule 100. Ruthen 7. Schuh entfernt bey
nochmaliger genauer Aufsuchung annoch
ein Hügel und nach dessen Oeffnung
etwas faules Holz nebst Befestigungs-

steinen als Beweis der Stelle der vorhin
nicht gefundenen Säule gefunden und
N. 93. an der Boilstädter und Uelleber Koppel-
weide gesetzt wurde.
Von solchen 30 Ruthen 13 Schuhe ent-
fernt aber
N. 92. an der gefundenen Telle ebenfalls
gesetzt.
Ob nun schon von der 91ten und 90sten
Säule weder Merkmale noch Urkunden
auf und in der Erde zu finden waren
wie solches auch bey der oberwähnten
Besichtigungs-Commission im Jahre 1786. ge-
wesen, solche jedoch im Cramerl. Jagdbuch
als an und auf Funker Vogels-Gebrei-
ten und erstere auf dem grossen Rain
gelegen beschrieben sind und die Linie der
vorigen Säulen gerade auf den hohen Rand
über gedachter noch jetzt sogenannter Vogels-
gebreiten zeiget; so wurden mit beider-
seitiger Zufriedenheit
N. 91. in einer Entfernung von 77. Ruthen 8 Schuh
von der vorigen Säule und
N. 90. 82. Ruthen weiter südwestlich an dem
Rain, welcher das Ritterland von den
in spätern Zeiten darzugekommenen

Aeckern scheidet, auf den im Risse bezeichneten Stellen gesezt, wodurch die annoch stehende Säule n. 89. an der Ecke des Boxbergs mit der sub 90. anschliessend befunden werden und wurde auf diese Weise sothanes Geschäfte unter Zusicherung fernern künftigen freundnachbarlichen Vernehmens beschlossen.

Welches nachrichtlich anher niedergeschrieben auch gegenwärtiges in zwey gleichlautenden Exemplaren gefertigte Protocoll gemeinschaftlich voll zogen worden.

(L. S.) Johann Adolph Christian von Uetterodt

(L. S.)

Heinrich Adolph Wachler Freyherr. Riedesell. zeitiger Gerichtshalter

Christian Wilhelm Ludwig Gundermann

Friedrich Wilhelm Carl Blumenbach

Die wörtliche Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem original Protokolle wird nach beschehener Zusammenhaltung unter Gerichts-Hand und Siegel hiermit bezeugt. Sigl. Bailstädt den 8ten Januar 1800.

Freyherrl. Riedesell. Gerichte das.

Heinrich Adolph Wachler.

Einrichtung und nöthige Zimmern und Kammern in Oelleben

No. 1.

Anzahl der Piecen, Stuben oder Kammern gleichviel

erst heute 31 8br. 1800 zu Mitzler zusammengezählt.

Summe 22 Piecen exclusive die Küch. 23) die Waschküch. 24) und den Kollon. 25)

I. Für meinen lieben Mann, entweder rechts oder links des Saals

1) — 1 Wohn- und
2) 1 Schlaf Stube

3) II. In der Mitte bleibt der Saal zum Eß- und Ansprach-Zimmer.

III. Für mich

4) — 1 Wohn-
5) — 1 Schlaf-Zimmer und
6) — 1 Kammer zur Garderobe d. i. zu Kleider und Schachtel Repositoria, Kleider und Weißzeug-Schränke, zu 1 großen Tisch, Nachtstuhl etc. also müßte diese Garderobe etwas größer wie die Kammer an meines Manns Zimmer seyn.

IV. Für meine 2 Töchter, wenns seyn kann nahe bey mir

7) — 1 Wohn- und
8) — 1 Schlafzimmer — und wenns seyn könnte ein klein verschlossenes Eckgen oder Kämmergen, im Raum 4 □ Ellen wäre hinlänglich

V. Für meine Jungfer und Kinds-Mädgen zusammen

9) — 1 Stube.

VI. Für die Haushälterin

10) — 1 Stube und
11) — 1 große Kammer, um Vorrath aufzuheben und aus der Hand das Dessert u. d. gl. zu stellen, Spinnräder, Wäsche- bügel-Geräth etc.

VII

VII. Für meinen ältesten Sohn

12) — 1 Stube mit Alcoven

VIII. Für den Hofmeister und unsere 2 jüngsten Söhne

13) 1 Stube und

14) 1 Schlafkammer.

IX. Für die 2 Bedienten

15) 1 geräumige Stube unten im Hauß

16) zum schlafen oder 1 klein Schlafstube und Kammergen zu Stiefeln, Coffres etc.

X. Zur Wohn- und Eßstube der männl. und weibl. Dienstboten

17) 1 Stube – nahe bey der Küche

XI. Zum Schlafen für die Köchin und Haußmagd, oben im Hauß am liebsten,

18) 1 Stube

XII. Für den Sekretair

19) 1 große Stube, oder besser Stube und Kammer.

XIII. Im Fall daß ein Koch oder Kammer-

20) diener im Hauß wäre, müßte dafür noch 1 Stube oder Kammer gerechnet werden.

XIV. 1 Küche und 1 Waschküche mit eingemauertem Kessel oder etwa die Waschküche in der Küche wenn sie geräumlich genug ist.
Auf dem Herd müßten Castrol, Löcher und 1 Backöfgen gleich daran verfertigt werden.

21) XV. 1 Bettkammer – abgesondert, des Staubs und Privatverschließens wegen.

22) XVI. 1 Geräthe-Kammer, worinnen Flachs, Werck, Porcellain, irrden Geschirr, Leinwand und Tuchvorrath – diese beyden könnten auf dem Speicher seyn –

XVII. ein Weinkeller versperrt.

XVIII

XVIII. ein versperrter besonderer Keller, in den man ohne durch jenen und so umgekehrt zu gekommen kann, zu Butter, Eyer, Milch.

Noch ein Raum im Keller zum Gebrauch der Köchin offen, ohne daß sie in die andern kommen kann, zu Fleisch, Gemüse etc.

XIX. Ein Speicher zum Wäschehängen und Meubles u. dgl. und Kisten aus der Hand zu setzen, gediehlt der Wäsche wegen.

An den neuen bau muß noch oben und unten 1 Privet angebracht werden.

Freyfrau von Riedesel zu Eisenbach geb. von Seckendorf

Nach vorstehendem Plan wäre zu unserem Gebrauch die ganze gegenwärtige obere etage zu rechnen, in dem neuen bau müßte also das übrige erforderliche und was dem Pachter für das, was er in der itzigen oberen etage verloren, ersetzt werden muß, angebracht werden; kann noch mehr heraus gebracht werden, etwa durch Mansarden, wobei doch ein Speicher bliebe, so wäre es desto besser, um uns und dem Pachter desto mehr Raum zu verschaffen. Wenn gleich noch eine besondere Thüre angebracht wird, so muß doch in beeden etagen der alte und neue bau Communication haben.

Vellebeck den 19. Aug. 1800.
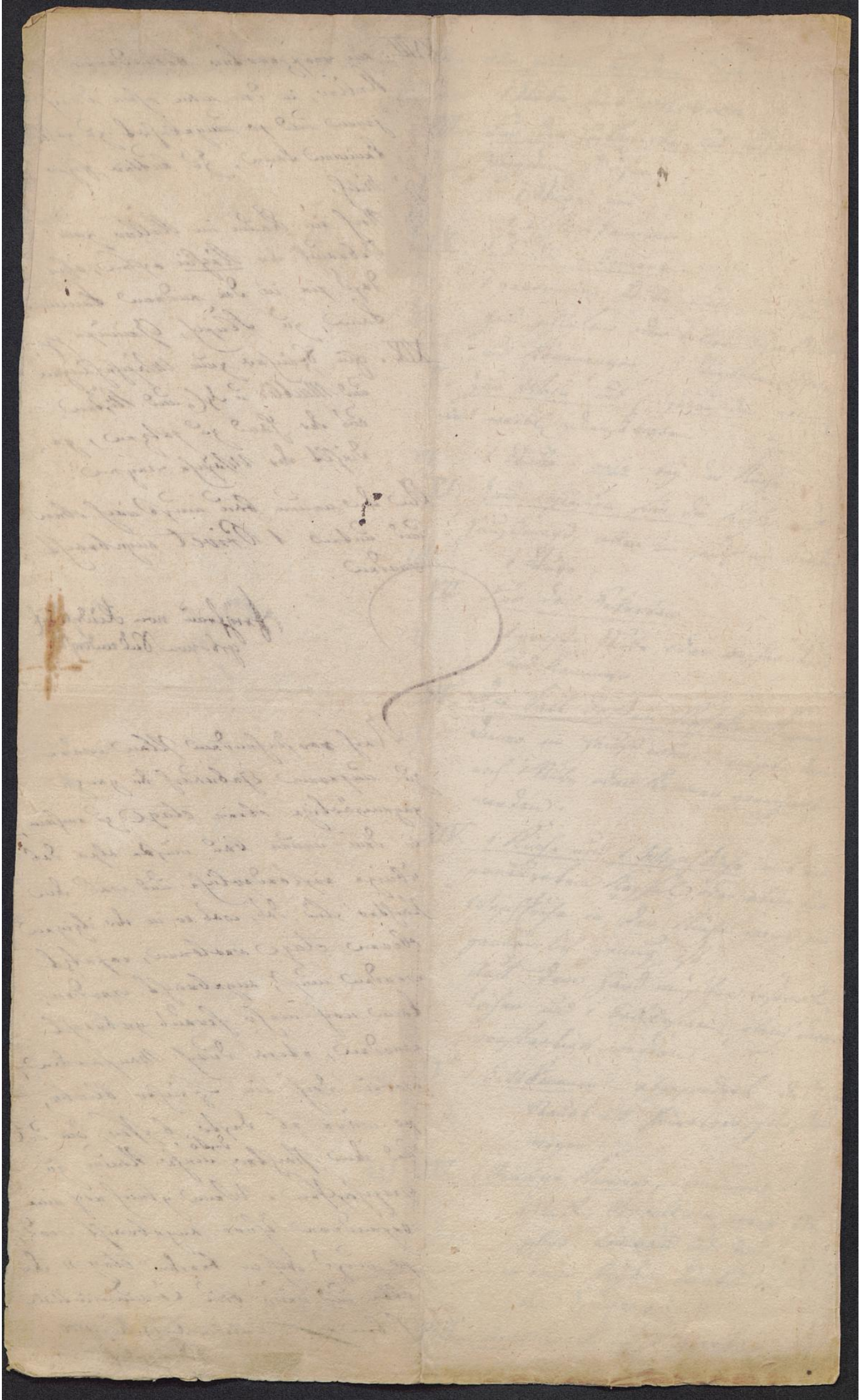
K. Riedesel